

Artenschutzprüfung

Erweiterung des Gewerbegebietes
Henry-Ford-Straße in Düren

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 07.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
3.3 Fundortkataster @ LINFOS.....	5
4. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren.....	5
5. Ergebnis der vorliegenden ASP 2 vom 18.10.2019	6
6. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2.....	7
7. Artenschutzrechtliche Bewertung	12
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	12
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	12
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	13
8. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	14
9. Zusammenfassung.....	16

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die CLI Real Estate Düren GmbH plant die gewerbliche Entwicklung von Grundstücken nördlich und östlich des bestehenden Gewerbegebietes an der Henry-Ford-Straße am südlichen Rand des Zentralortes Düren. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzte Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen und weitere Daten soweit vorliegend) sowie eine Kartierung der Habitatbedingungen vor Ort zur Erfassung des Lebensraumpotenzials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind.

Eine ASP 1 wurde bereits mit Datum vom 21.08.2018 im Auftrag der WIN.DN Wirtschafts- und Innovationsnetzwerk Düren GmbH vorgelegt. In der ASP 1 konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht für alle planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Daher wurden im Frühjahr/Sommer 2019 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse wiederum in einer ASP 2 mit Datum vom 08.10.2019 zusammengefasst wurden. Als Ergebnis dieser ASP 2 wurden für min. 2 Feldlerchen-Reviere CEF-Maßnahmen gefordert. Mit Vorlage der hiesigen neuen Planung, die die damals untersuchten Flächen um weitere Flurstücke erweitert, wurden erneut Kartierungen in Bezug auf Feldvögel (insbesondere Feldlerchen) angesetzt, um eine abschließende Beurteilung treffen zu können. Das hiermit vorgelegte Gutachten fasst die Ergebnisse der bisher angefertigten Gutachten zusammen und erweitert diese um die Ergebnisse der vertiefenden Kartierung aus dem Frühjahr/Sommer 2022 zu einer neuen Gesamt-Artenschutzprüfung.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Zentralortes Düren, südlich des Stadtteils Wörthsiedlung und östlich der Stockheimer Landstraße B 56. Es umfasste ursprünglich die Flurstücke 31/11, 25 und 10 in der Flur 043 der Gemarkung Düren und war ca. 9,3 ha groß. Die aktuelle Planung nimmt weitere Flurstücke in die Planung auf. Dabei handelt es sich um die Flurstücke 8, 38-40, 48-50 in der Flur 044 und die Flurstücke 73-77 in der Flur 097. Damit vergrößert sich die Planfläche auf ca. 13,5 ha. Sie grenzt unmittelbar nordöstlich an die durch einen Gehölzstreifen begleitete Sievernicher Straße an, die am bestehenden Gewerbegebiet entlangläuft. Unmittelbar nördlich an der Plangebietsgrenze verläuft eine Baumreihe aus überwiegend mittelalten standorttypischen Baumarten. Nördlich dieser Baumreihe als auch westlich des Plangebietes befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Unmittelbar östlich der

jetzigen Planfläche verläuft die neue Umgehungsstraße von Düren (B 56n). Nördlich der Henry-Ford-Straße, zwischen Stockheimer Landstraße und Sievernicher Straße kommen ebenfalls Flurstücke zum ursprünglichen Plangebiet hinzu.

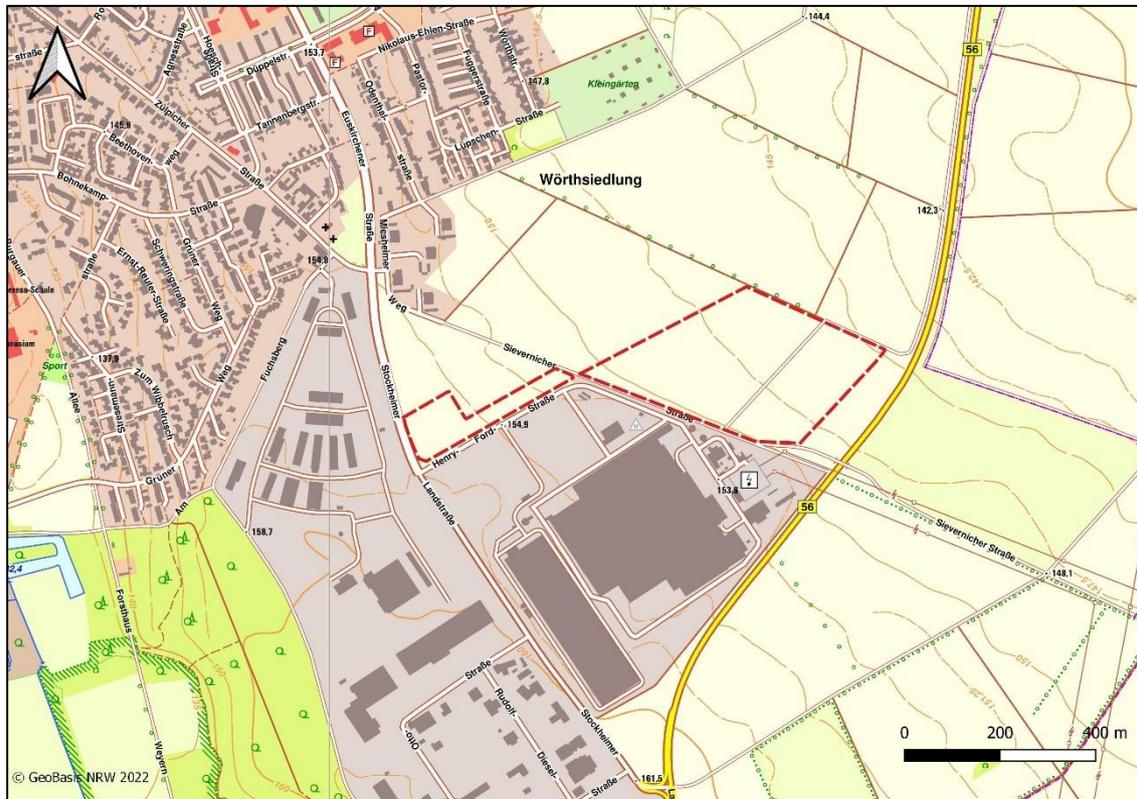


Abb. 1: Die Planfläche zwischen dem südöstlichen Rand von Düren, dem Gewerbegebiet Henry-Ford-Straße und der B 56n.

Das Gebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Das nächste Landschaftsschutzgebiet „Börde bei Stockheim und Drove und Rurniederung zwischen Kreuzau und Niederau“ beginnt in etwa 950 m südöstlicher Entfernung. Das nächste Naturschutzgebiet „Burgauer Wald“ befindet sich ca. 1 km südwestlich. Das nächste FFH-Gebiet ist das Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302). Es erstreckt sich fast 2 km westlich des Plangebietes. Vogelschutzgebiete gibt es im näheren Umfeld nicht.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Bewertung der Planung, erfolgt hier zunächst eine Aktualisierung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Für das nächstliegende Landschaftsschutzgebiet sind keine planungsrelevanten Arten genannt. Das Naturschutzgebiet „Burgauer Wald“ listet als planungsrelevante Vogelart den Mäusebussard. Für das FFH-Gebiet sind als bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet die Arten Gänsesäger, Flussregenpfeifer und Eisvogel aufgeführt.

Eine Gefährdung der gelisteten Arten ist allein aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu den Schutzgebieten auszuschließen. Die für das FFH-Gebiet genannten Arten sind an Wasser gebundene Arten, die mit Sicherheit nicht im Plangebiet vorkommen. Der Mäusebussard hingegen könnte durchaus die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet zur Brut nutzen und die Ackerflächen zur Nahrungssuche befliegen.

3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für das Messtischblatt 5205 Kreuzau (Quadrant 1) die in Tabelle 1 zusammengefassten planungsrelevanten Arten an.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5205 Kreuzau (Stand 07.09.2022)		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
SÄUGETIERE		
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
VÖGEL		
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Tabelle 1: Fortsetzung		
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
AMPHIBIEN		
Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Das MTB 5205/1 nennt 6 Fledermausarten, 30 Vogelarten und eine Amphibienart.

Reproduzierende Vorkommen der im MTB aufgeführten Fledermausarten sind im Plangebiet eher unwahrscheinlich. Die Arten Zwergfledermaus, Graues Langohr und Großes Mausohr quartieren zur Aktivitätszeit bevorzugt in Gebäuden. Wasserfledermäuse und Braune Langohren bevorzugen zusammenhängende Waldgebiete zur Quartiersuche. Auch Große Abendsegler quartieren zur Aktivitätszeit bevorzugt im Wald, können aber durchaus in Baumhöhlen von Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft Quartiere beziehen. Ein gewisses Potenzial ist im vorliegenden Fall gegeben.

Brutvorkommen planungsrelevanter Feldvogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn sind auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen gut möglich. Grauammer, Kiebitz und Wachtel sind wegen der Nähe zu den störungsreichen Siedlungsflächen eher unwahrscheinlich. Extensive landwirtschaftliche Flächen, teils im Übergang zu Gebüschstrukturen, sind Lebensraum für Arten wie Baum- und Wiesenpieper, Bluthänfling, Feldschwirl und Schwarzkehlchen. Ältere Gehölze könnten Greifvogelarten wie Mäusebussard, Sperber, Turm- und Baumfalke als Brutplatz dienen. Gleiches gilt für Waldkauz und Waldohreule.

Ausgemachte Waldarten wie z.B. Mittelspecht, Waldschnepfe oder Waldlaubsänger sind hingegen auszuschließen. Auch Vorkommen gebäudebewohnender Arten wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe oder Schleiereule sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht anzunehmen, allerdings könnten die genannten Arten die Fläche als Nahrungshabitat nutzen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen des Kammmolchs als gewässergebundene Amphibienart sicher ausgeschlossen werden.

In der Gesamtschau ist der Fläche ein gutes und teils nachgewiesenes Potenzial für Brutvögel des Offenlandes und Halboffenlandes zu attestieren, insbesondere für Arten wie Feldlerche, Rebhuhn, sowie Bluthänfling und Schwarzkehlchen. Als planungsrelevante Arten der Gehölze könnten insbesondere Mäusebussard, Sperber und Turmfalke, als Brutvögel im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Von den genannten Fledermausarten sind insbesondere die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler als Nahrungsgast im Gebiet zu erwarten. Auch vereinzelte Fledermausquartiere in den Gehölzen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wahrscheinlicher ist jedoch die Funktion des Gebietes als Nahrungshabitat und bei Transferflügen entlang der Gehölzleitlinien.

Mit weiteren planungsrelevanten Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

3.3 Fundortkataster @ LINFOS

Das Fundortkataster @LINFOS gibt für das Plangebiet und sein näheres Umfeld keine planungsrelevanten Arten an. Erst ab einer Entfernung von mehr als 800 m zum Plangebiet, weit jenseits der die Landschaft zerschneidenden B 56n, sind die Feldvogelarten Feldlerche und Rebhuhn gemeldet. Zwei Einträge des Kiebitzes sind beim Hubertushof in mehr als 1,4 km Entfernung verortet.

4. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Mögliche Projektwirkungen der geplanten baulichen Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme, Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen.

Tötungen oder Verletzungen infolge der gewerblichen Nutzung wären nur dann denkbar, wenn auf der Fläche großflächig verglaste Gebäude entstehen würden, die Vogelschlag hervorrufen könnten. Massive Gebäude mit normaler Befensterung sind hingegen als Hindernis erkennbar.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch den Betrieb des Gewerbegebietes. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb

und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch den Verkehr der an- und abfahrenden Lieferfahrzeuge.

Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes mit seiner umgebenden Bebauung und den Straßen, die zu einer Vorbelastung führen.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Naturgemäß kann der Faktor daher insbesondere bei Brutvorkommen von Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand greifen.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen. Solche Strukturen sind im Plangebiet in Form der Baumreihen potenziell vorhanden.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden die Ackerflächen und möglicherweise Gehölze. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten, wie Feldlerche und Bluthänfling, wurden im Geltungsbereich sowie dem relevanten Umfeld nachgewiesen.

Der Gehölzbestand bietet ein gewisses Potential für Sommer- und Zwischenquartiere von Fledermäusen. Nach derzeitigem Stand gibt es letztlich jedoch keinen konkreten Hinweis auf Quartiere in den Gehölzen. Dies gilt es aber vor einer eventuellen Rodung der Gehölze nochmals zu überprüfen, indem die Bäume auf Baumhöhlen und ggf. Fledermausbesatz hin untersucht werden.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

5. Ergebnisse der vorliegenden ASP 2 vom 18.10.2019

Während der im Frühjahr/Sommer 2019 durchgeführten vertiefenden Kartierungen der Brutvögel und Fledermäuse wurden insgesamt 36 Vogelarten und 3 Fledermausarten nachgewiesen. Von den 36 Vogelarten gelten 9 der festgestellten Arten in NRW als planungsrelevant. Sechs Arten unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland nämlich: Bluthänfling, Feldlerche, Mehl- und Rauchschnalbe, Star und Steinschnalbe. Keiner Gefährdungskategorie unterliegen die streng geschützten Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke. Auch der Graureiher unterliegt keiner Gefährdungskategorie, gilt aber in seiner Funktion als Koloniebrüter als planungsrelevante Art.

Von den planungsrelevanten Arten brüteten nur die **Feldlerche** und der **Bluthänfling** im Untersuchungsgebiet. Insgesamt wurde die Feldlerche an neun (davon 2 im damaligen Plangebiet) und der Bluthänfling an einer Stelle (am Rande des Plangebietes) nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet konnten im Überflug des Öfteren Turmfalke und

Mäusebussarde festgestellt werden. Die Arten wurden daher als Nahrungsgäste bewertet. Eine enge Bindung an das Plangebiet besteht aber nicht. Dasselbe gilt für die Arten Graureiher, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Star. Der Steinschätzer wurde als Durchzügler im Gebiet gewertet.

Die Erfassung der Fledermäuse mit Hilfe des Ultraschalldetektors ergab das Vorkommen der drei Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus.

Die Artenschutzrechtliche Bewertung wurde wie folgt zusammengefasst.

Tötungs- und Verletzungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Baufeldfreimachung und der Beseitigung von Gehölzen können durch eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) vermieden werden. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Für zwei direkt betroffene und ggf. weitere indirekt betroffene Feldlerchenreviere müssen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden, andernfalls greift hier der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der erheblichen Störung. Konkrete Regelungen können aber erst im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens getroffen werden, wenn klar ist, wo die Baufelder liegen. Für weitere planungsrelevante Vogelarten sind keine funktionserhaltenden Maßnahmen nötig.

Die Fledermausuntersuchungen ergaben das Vorkommen von drei Arten. Nach derzeitigem Stand gibt es mangels geeigneter Baumhöhlen keine Quartiere von Fledermäusen im Baumbestand. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich dies im Laufe der Jahre ändert. Daher muss vor der möglichen Entnahme von Gehölzen eine erneute Baumhöhlenkontrolle stattfinden. Im Idealfall werden Gehölze im Winterhalbjahr entnommen. Allerdings ist es empfehlenswert, die Gehölzreihen als strukturgebende Linienelemente für Vögel und Fledermäuse als Bestand festzusetzen, sodass sie erhalten bleiben.

6. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Aufgrund der nun vorliegenden neuen Planung und der erweiterten Planflächen wurden im Frühjahr/Sommer 2022 zur Aktualisierung erneut vertiefende Kartierungen durchgeführt. Hierbei wurde insbesondere die zu erwartende Konfliktgruppe der Feldvögel untersucht. Dazu wurden 6 Feldvogel-Termine angesetzt.

Die Untersuchungen in 2022 bilden die maßgebliche Bewertungsgrundlage für die nachfolgende Artenschutzprüfung.

Geländekartierungen 2022

Untersuchungsmethodik Avifauna

Die Erfassung der Feldvögel erfolgte an 6 Geländetagen im Zeitraum von März bis Juni 2022 und zwar am 18.03., 06.04., 21.04., 04.05., 20.05. und 10.06.2022. Die Kartierung erfolgte in Form einer Revierkartierung durch Abgehen des Gesamtgebietes. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z.B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst. Gastvögel (nicht-brütende Nahrungsgäste oder Überflieger) wurden ebenfalls notiert.

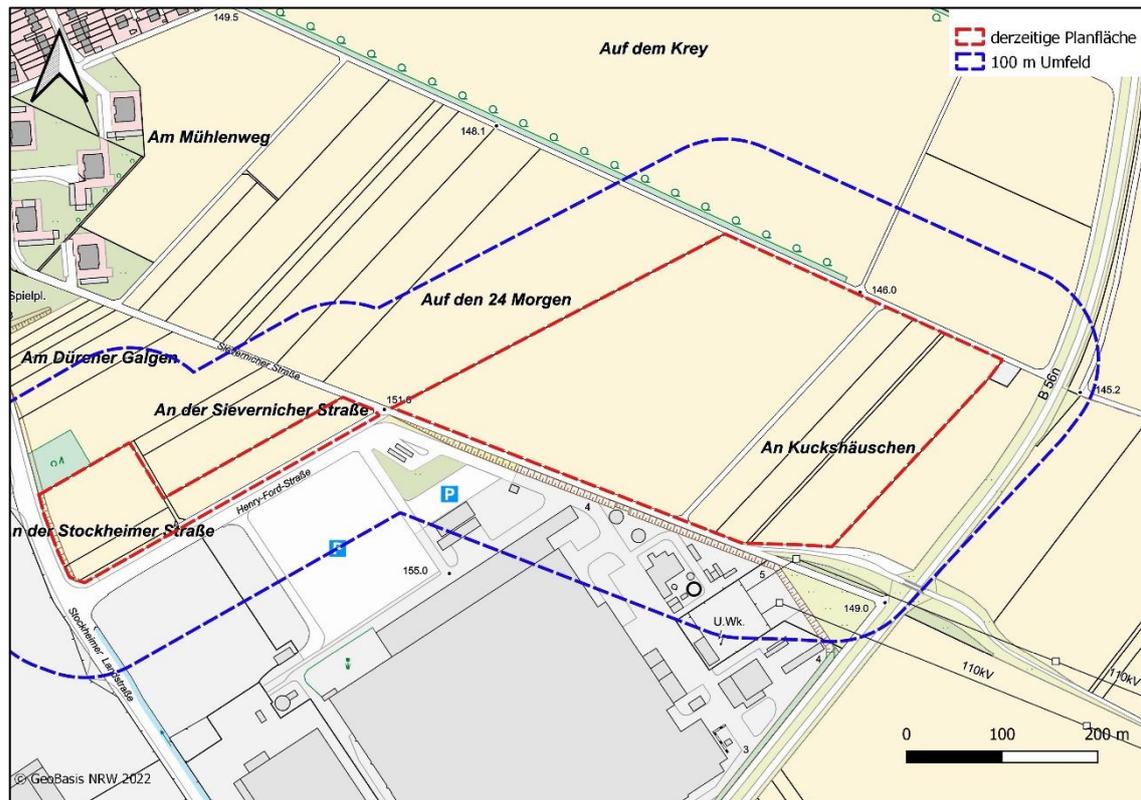


Abb. 2: Die Planfläche mit dem Untersuchungsbereich der Kartierung.



Abb. 3/4: Die östliche Planfläche (links) mit landwirtschaftlicher Nutzung; die westliche Planfläche (rechts).

Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung

Bei der im Frühjahr/Sommer 2022 durchgeführten Kartierung wurden im Plangebiet und seinem Umfeld 23 Vogelarten festgestellt. Sieben der festgestellten Arten gelten in NRW als planungsrelevant. Zwei Arten unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland nämlich: Feldlerche und Star. Zwei weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste: Haussperling und Turmfalke. Keiner Gefährdungskategorie unterliegen die streng geschützten Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke. Auch Graureiher und Saatkrähe unterliegt keiner Gefährdungskategorie, gelten aber in ihrer Funktion als Koloniebrüter als planungsrelevante Arten.

Das Schwarzkehlchen ist als Art.4 (2) Art nach europäischem Recht geschützt. Von den planungsrelevanten Arten brütet nur die **Feldlerche** im Untersuchungsgebiet. Insgesamt wurde die Feldlerche an 8 Stellen im Untersuchungsgebiet verortet, davon liegen 4 Reviere innerhalb der derzeitigen Planfläche. Ein erneuter Brutnachweis (nach 2018) des planungsrelevanten **Schwarzkehlchens** gelang ebenfalls in einer Struktur am Rande der Planfläche. Im Untersuchungsgebiet konnten regelmäßig im Überflug Turmfalken und Mäusebussarde festgestellt werden. Die Arten werden als Nahrungsgäste bewertet, da keine Brutplätze erfasst wurden. Eine enge Bindung an das Plangebiet besteht nicht. Dasselbe gilt für die Arten Graureiher, Saatkrähe und Star, die als Nahrungsgäste gelten.

Entsprechend ihrer natürlichen Häufigkeit treten neben den planungsrelevanten Arten vorwiegend ungefährdete Kleinvogelarten der Siedlungsrandbereiche, der Feldgehölze und der Ruderalfluren auf, wie etwa Amsel, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Meisen- und Finckenarten.

Die Artenliste mit Statusangaben für das Projektgebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle 2 zusammengefasst.

Die Verortung der Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten ist in Abb. 5 dargestellt. Im derzeitigen Geltungsbereich der Planung liegen min. 4 Feldlerchenreviere. Zwei weitere Reviere liegen in Randbereichen, in denen evtl. kein Ausweichen der Brutpaare möglich ist.

Im Anschluss an dieses Kapitel findet eine erneute Artenschutzrechtliche Bewertung der aktuellen Planung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG statt.

Tabelle 2: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet Düren, Henry-Ford-Straße - 2022

Kategorien der Roten Liste (RL):
 0 = (als Brutvogel) ausgestorben
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = arealbedingt selten
 - = ungefährdet
 V = Vorwarnliste

Status:
 B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 DZ = Durchzügler
 N = Nahrungsgast
 W = Wintergast

Weitere Abkürzungen:
 VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Artnamen	lat. Artname	RL D	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
3	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-				B
4	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-				B
5	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-				B
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3				B
7	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-				N
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-				B
9	Hausperling	Hausperling	V	V				B
10	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-				B
11	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-				N
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				B
13	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x			N
14	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B
15	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				B
16	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				B
17	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
18	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	*				N
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3				N
20	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	*			x	B
21	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-				B
22	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	x			N
23	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B

planungsrelevante Arten sind **Gelb** unterlegt

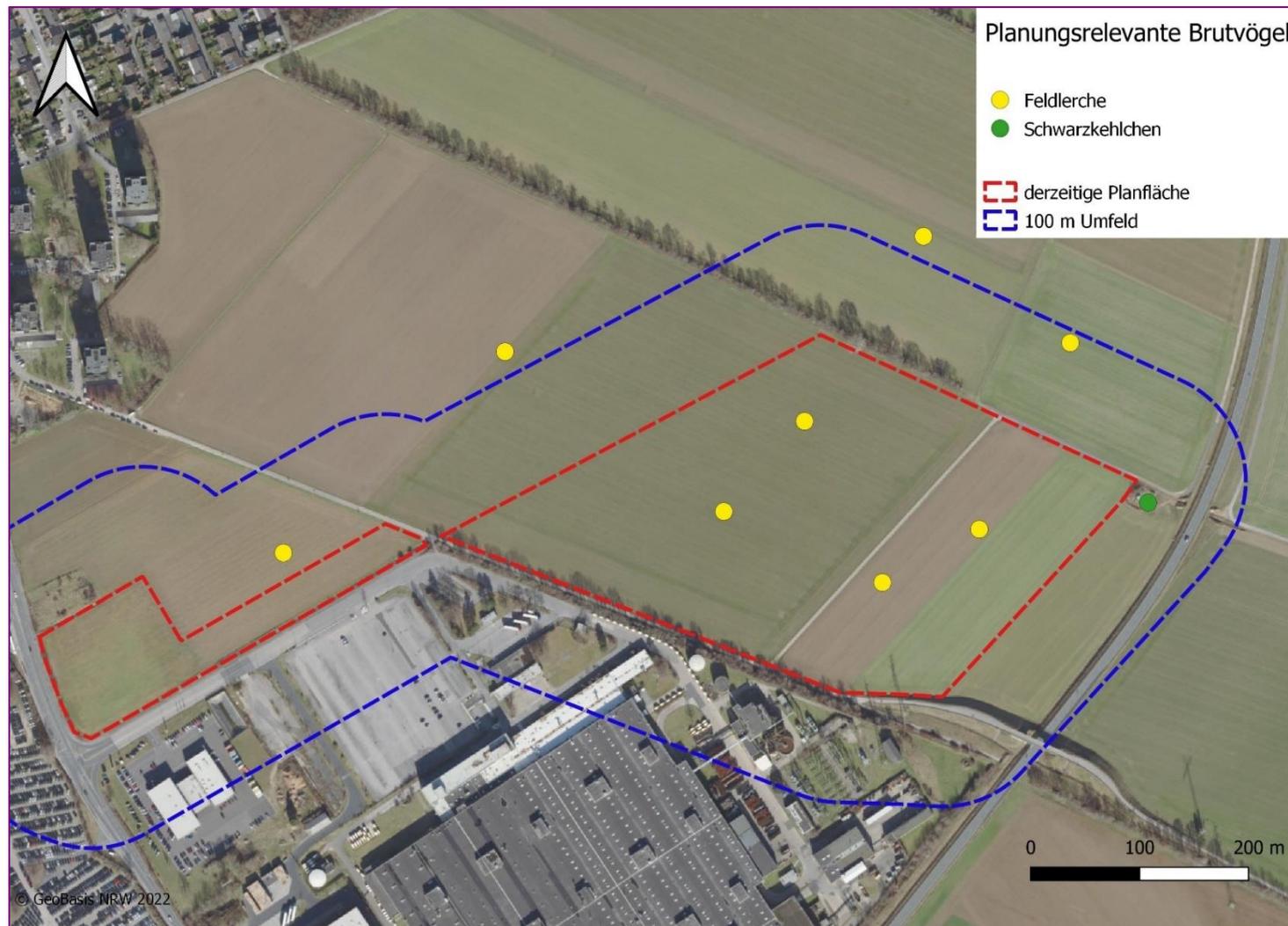


Abb. 5: Planungsrelevante Brutvögel.

7. Artenschutzrechtliche Bewertung

Die konkreten Erhebungen im Jahr 2022 ergaben das Vorkommen von 7 planungsrelevanten Vogelarten. Als Brutvögel wurden nur die Feldlerche und das Schwarzkehlchen erfasst. 2019 wurde ebenfalls ein Bluthänfling-Revier kartiert. Die weiteren 5 planungsrelevanten Gastvogelarten sind: Graureiher, Mäusebussard, Saatkrähe, Star und Turmfalke.

Weiterhin sind die Fledermausarten aus den vorangehenden Untersuchungen zu erwarten. Dies sind Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Für die erfassten Arten ergibt sich die folgende artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens.

7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Gehölzen) resultieren. Dieser Verbotstatbestand – der grundsätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten – kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit entnommen werden, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Gehölzbrütern zu rechnen.

Eine Baufeldfreimachung mit Abschieben von Oberboden außerhalb der Vogelbrutzeit gewährleistet gleichfalls den Schutz von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Fledermausquartiere in den Gehölzen wurden im Rahmen der Kartierung 2019 nicht gefunden. Falls sich doch einzelne Tiere in kleineren Spaltenquartieren aufhalten sollten, kommt hier die obige Bauzeitenregelung zum Tragen. Die Tiere würden solche Quartiere nur in der warmen Jahreszeit aufsuchen und im Winter frostfreie Orte beziehen, die es im geplanten Eingriffsbereich nicht gibt.

7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die als Brutvogel vorkommende Feldlerche befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand mit weiter sinkender Tendenz. Für diese Art können populationswirksame Wirkungen daher unmittelbarer auftreten, als bei Arten im günstigen Erhaltungszustand. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Durch die Realisierung eines Gewerbegebietes im Plangebiet käme es zu Lebensraumverlusten auf der Planfläche selbst; hier greift der

Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für vier Reviere der Feldlerche (s.u.).

Darüber hinaus gab es in der Saison 2022 im relevanten Umfeld von 200 m mehrere weitere Reviere der Feldlerche. Da Feldlerchen Vertikalstrukturen meiden, könnten diese durch die Kulisse eines Gewerbegebietes weiter verdrängt werden. Hier ist gemäß LANUV NRW mit Effekten in bis zu 160 Meter Entfernung zu rechnen. Da bislang keine Planung vorliegt, sondern lediglich ein Flächenumriss, kann ein sich aus der Störwirkung ergebender Revierverlust derzeit nicht definiert werden. Dies ist erst möglich, wenn Bau- fenster festgesetzt werden. Es ist aber mit möglichen Projektwirkungen auf min. 2 weitere Paare zu rechnen. Eine konkrete Ermittlung bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind im Bauleitplanverfahren funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kap. 8).

2022 wurde wie schon 2018 ein Schwarzkehlchen am Rand des Untersuchungsgebietes kartiert. 2019 war das Revier verwaist. Der Brutplatz liegt in einem eingezäunten Bereich einer Pumpstation(?). Die Entfernung zur hiesigen Planfläche beträgt nur wenige Meter. Erhebliche Störungen sind, selbst bei einer Wiederholung der Brut an gleicher Stelle, aber dennoch nicht anzunehmen. Das Schwarzkehlchen befindet sich in einem durchweg guten Erhaltungszustand.

Als weitere Brutvogelart im Gebiet gilt aufgrund der Untersuchung von 2019 der Bluthänfling. Sein Erhaltungszustand wird derzeit als ungünstig angegeben. Der Bluthänfling scheint aber nicht störungsempfindlich zu sein, da er sich auch in urbanen Lebensräumen zurechtfindet. Ein Störungstatbestand liegt für die Art nicht vor. Auch jetzt liegt der Brutplatz unmittelbar nahe der gewerblichen Nutzung.

Gleiches gilt auch für die Gastvogelarten Graureiher, Mäusebussard, Star und Turmfalke, die nicht im Untersuchungsgebiet brüten. So ist für diese Arten ein Störungstatbestand im Sinne des Gesetzes auszuschließen.

Hinsichtlich der Fledermäuse gibt es lediglich von der Zwergfledermaus regelmäßige Nachweise entlang der Gehölzreihen. Die übrigen Arten kommen maximal gelegentlich im Gebiet vor, ohne Bindung an den Standort, so dass erhebliche Störungen a priori ausgeschlossen werden können. Die Zwergfledermaus befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Populationsrelevante Störungen wären somit höchstens dann anzunehmen, wenn eine regional bedeutsame und außergewöhnlich kopfstarke Wochenstube dieser Art durch die Planung störungsbedingt zerstört würde. Dies ist nach dem Stand unserer Untersuchungen aus 2019 sicher auszuschließen. Quartiernachweise gab es nicht.

7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Von den hier zu besprechenden Vogelarten brütet die Feldlerche im Plangebiet selbst mit vier Brutpaaren. Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher für diese vier Reviere direkt gegeben. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kap. 8).

Der Bluthänfling gilt als weitere planungsrelevante Brutvogelart. Er brütete 2019 mit einem Paar im Gehölzstreifen am Rande des bestehenden Gewerbegebietes, südlich des Plangebietes. Sofern diese Gehölze bestehen bleiben, wovon nach derzeitigem Stand auszugehen ist, liegt hier kein Verbotstatbestand vor.

Der Brutplatz des Schwarzkehlchens aus 2022 liegt nur wenige Meter von der hiesigen Planung entfernt. Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Überbauung ist aber ebenso ausgeschlossen, wie ein störungsbedingter Brutplatzverlust (s.o.). Fortpflanzungsstätten sind für die o. g. Gastvögel nicht betroffen. Für diese Arten liegt demnach keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen wurden 2019 im umgebenden Gehölzbestand nicht gefunden, so dass auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse auszuschließen ist.

Durch die geplante Überbauung des Plangebietes könnte ein von der Zwergfledermaus häufig genutztes Jagdhabitat ganz oder in Teilen verloren gehen oder beeinträchtigt werden. Vor allem die Gehölzreihen bieten gute Jagdhabitats. Diese würden bei einer Entnahme der Gehölze fehlen und dann nicht mehr als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Der Verlust von Nahrungshabitats ist aber nur dann relevant, wenn davon auszugehen ist, dass mit ihrem Verlust auch eine Fortpflanzungsstätte indirekt verloren geht, da die Jungtiere nicht mehr versorgt werden können. Dies ist bei der Zwergfledermaus im vorliegenden Fall auszuschließen. Gerade diese anpassungsfähige Art findet im Umfeld ausreichend viele Ausweichhabitats, da der gesamte Siedlungsbereich bejagt wird – z.B. unter Straßenlaternen.

Große Abendsegler und Breitflügelfledermäuse nutzen den höheren Luftraum, sodass es für diese Arten nicht zu essenziellen Lebensraumverlusten aufgrund der möglichen Bebauung kommt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die nachgewiesenen Fledermausarten daher auszuschließen.

8. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Artenschutzprüfung kommt insgesamt zu dem Schluss, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes Henry-Ford-Straße in Düren unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zulässig im Sinne des Artenschutzes ist.

- Bauzeiten: Die Baufeldfreimachung soll zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der

UNB denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.

- Gehölze sollten im Zuge der konkreten Bebauungsplanung noch einmal auf mögliche Fledermausquartiere überprüft werden. Dies muss in der Aktivitätszeit vor der Gehölzentnahme geschehen.
- Für die Feldlerche sind zum Ausgleich für den möglichen Wegfall von min. vier Revieren innerhalb der Planfläche und ggf. für zwei weitere Paare im Umfeld funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV beschreibt geeignete Maßnahmen wie folgt:
 - Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des „Reviers“ mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Aktionsraumgröße und mind. 1 ha. Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m, idealerweise > 10 m.
 - Grundsätzlich sollen bei den folgenden Maßnahmen im Regelfall keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010) angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten.
 - Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.
 - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung/Ackerbrache.
 - Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut.
 - Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).
 - Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln
 - Ernteverzicht von Getreide
 - Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster / ha. Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. > 25 m Abstand zum Feltrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet
 - Die Wirkung von Lerchenfenstern ist stark von der Umgebung abhängig; in Gebieten mit großparzellierten Anbaugebieten (große Schläge, Monokulturen) ist sie größer als in Gebieten mit bereits günstiger Habitatausstattung (offene, aber kleinparzellierte Flächen; Flächen mit natürlichen Störstellen
 - Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.

Konkrete Regelungen können erst im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens getroffen werden.

9. Zusammenfassung

Die CLI Real Estate Düren GmbH plant die gewerbliche Entwicklung von Grundstücken nördlich und östlich des bestehenden Gewerbegebietes an der Henry-Ford-Straße am südlichen Rand des Zentralortes Düren. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine ASP 1 wurde bereits mit Datum vom 21.08.2018 im Auftrag der WIN.DN Wirtschafts- und Innovationsnetzwerk Düren GmbH vorgelegt. In der ASP 1 konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht für alle planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Daher wurden im Frühjahr/Sommer 2019 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse wiederum in einer ASP 2 mit Datum vom 08.10.2019 zusammengefasst wurden. Als Ergebnis dieser ASP 2 wurden für min. 2 Feldlerchen-Revier CEF-Maßnahmen gefordert. Mit Vorlage der hiesigen neuen Planung, die die damals untersuchten Flächen um weitere Flurstücke erweitert, wurden erneut Kartierungen in Bezug auf Feldvögel (insbesondere Feldlerchen) angesetzt, um eine abschließende Beurteilung treffen zu können.

Grundlage für die hier vorgelegte Artenschutzprüfung sind eine aktuelle Datenrecherche im Sinne einer ASP 1, die Zusammenfassung der Ergebnisse der vorausgegangenen Gutachten, sowie die Kartierergebnisse der aktuellen Kartierung im Frühjahr/Sommer 2022.

Bei der aktuellen Vogelkartierung wurden 23 Arten festgestellt. Insgesamt wurden 7 planungsrelevante Vogelarten vertiefender betrachtet: Feldlerche, Graureiher, Mäusebusard, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Star und Turmfalke. Die Feldlerche brütet mit insgesamt 8 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet. 4 Feldlerchen-Revier wurden direkt auf der Planfläche verortet. Das Schwarzkehlchen brütet in einem Bereich am Rande der Planung. Der Bluthänfling wurde 2022 nicht festgestellt, besetzte 2019 aber ein Revier in der Gehölzreihe südlich des Plangebietes. Die weiteren Arten gelten als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.

Tötungs- und Verletzungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Baufeldfreimachung und der Beseitigung von Gehölzen können durch eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) vermieden werden. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

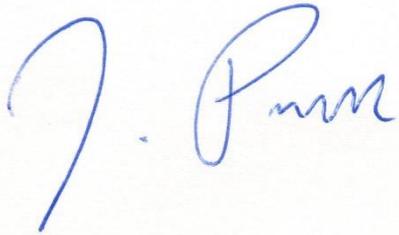
Für 4 direkt betroffene und ggf. 2 weitere indirekt betroffene Feldlerchenrevier müssen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden, andernfalls greift hier der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der erheblichen Störung. Konkrete

Regelungen können aber erst im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens getroffen werden, wenn klar ist, wo die Baufelder liegen. Für weitere planungsrelevante Vogelarten wie dem Bluthänfling und dem Schwarzkehlchen sind keine funktionserhaltenden Maßnahmen nötig.

Die Fledermausuntersuchungen aus dem Jahr 2019 ergaben das Vorkommen von drei Arten: der Breitflügelfledermaus, des Großen Abendseglers und der Zwergfledermaus. Nach derzeitigem Stand gibt es mangels geeigneter Baumhöhlen keine Quartiere von Fledermäusen im Baumbestand. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich dies im Laufe der Jahre ändert. Daher muss vor der möglichen Entnahme von Gehölzen eine erneute Baumhöhlenkontrolle stattfinden. Im Idealfall werden Gehölze im Winterhalbjahr entnommen. Allerdings ist es empfehlenswert, die Gehölzreihen als strukturgebende Linienelemente für Vögel und Fledermäuse als Bestand festzusetzen, sodass sie erhalten bleiben.

Eine Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) ist nach derzeitigem Stand nicht gegeben.

Aachen, 07.09.2022



(Dr. Jürgen Prell)